

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. S. 107) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 28.03.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
 - a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 450,-- €
 - b) als pauschales Sitzungsgeld, in Höhe von 50,-- €,unabhängig von der Dauer der Sitzung.
- (2) Bei Nachweis von Verdienstaussfall erhalten die Kreisräte ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 100,-- €.
- (3) Das erhöhte Sitzungsgeld in Höhe von 100,-- € erhalten ferner Kreisräte, die keinen Verdienstaussfall haben, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist.
- (4) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten für ihren besonderen Aufwand eine jährliche Entschädigung
 - a) bei einer Fraktionsgröße von bis zu 20 Mitgliedern in Höhe von 675,-- €
 - b) bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern in Höhe von 900,-- €.
- (5) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 b), 2 und 3 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(6) Für die Sitzungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- b) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags oder der Ausschüsse des Kreistags statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € gewährt.
- c) Finden die Sitzungen an verschiedenen Orten statt, können die zusätzlichen Fahrtkosten analog der Regelungen des § 5 abgerechnet werden.

§ 3

Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten, soweit nicht andere Regelungen vorrangig greifen, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu fünf Stunden 30,-- €
 - von mehr als fünf Stunden 50,-- €.
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme jeweils eine Stunde angerechnet.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für einen
 - a) hauptamtlichen Kreisbrandmeister 300,-- €
 - b) stellvertretenden Kreisbrandmeister 90,-- €
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 dieser Satzung eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort (Wohnadresse) der ehrenamtlich Tätigen und dem Verrichtungsort der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens drei Kilometer beträgt.
Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zwischen Wohnort (Wohnadresse) und Verrichtungsort der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Reisekosten werden insoweit erstattet, als die Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig waren. Wird eine unentgeltliche Mitfahrgelegenheit angeboten, so besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung.
- (3) Der hauptamtliche Kreisbrandmeister erhält für Reisen innerhalb des Landkreises ein pauschalisiertes Tagegeld in Höhe von 80,-- € pro Monat. Darüber hinaus hat er Anspruch auf Reisekosten gemäß dem LRKG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
Ravensburg, den 28.03.2019

(Harald Sievers)
Landrat

